

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 137

Potsdam, 31.08.2008

1. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam (Feststellungsprüfungsordnung)
(ABK Nr. 65 vom 28.04.2003)

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

1. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam (Feststellungsprüfungsordnung) (ABK Nr. 65 vom 28.04.2003)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 137 vom 31.03.2008

1. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam (Feststellungsprüfungsordnung) (ABK Nr. 65 vom 28.04.2003)

Artikel 1

Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam (Feststellungsprüfungsordnung)

(1) § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Jeder Kommission gehören an: ein/e Prüfer/in und ein/e Beisitzerin aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, soweit diese Personen Lehraufgaben erfüllen, sowie Lehrbeauftragte, Honorarprofessoren und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) § 4, dritte Aufzählung wird geändert in:

- das Kolloquium zur Hausarbeit

(3) In § 5 wird der neue Abs. 1 ergänzt, die alten Abs. 1 und 2 werden zu Abs. 2 und 4. Der alte Abs. 3 wird zu Abs. 4 und folgendermaßen geändert:

(1) Das Auswahlverfahren besteht aus zwei Teilen, einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).

(4) Zum Kolloquium zugelassen werden Bewerber, deren Hausarbeit mit dem Prädikat „bestanden“ beurteilt wurde. Diese erhalten bis 1.6. des Jahres eine schriftliche Einladung zum Kolloquium im Studiengang Kulturarbeit.

(4) In § 6 werden drei neue Absätze eingefügt:

**§ 6
Kolloquium**

(1) Im Kolloquium wird die studiengangbezogene Eignung des/der Bewerber/in festgestellt. Das Kolloquium dauert maximal 20 Minuten.

(2) Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem, das folgenden Kriterien zugeordnet ist:

	Maximale Punktzahl
1. theoretisch analytische Fähigkeiten	3
2. kommunikative Fähigkeiten	3
3. Kenntnis des Kulturbereichs	3
4. Praxisbezug	3
5. Reflexion der Studienschwerpunkte	3
6. Eigene Positionierung	3
Summe	18

In jedem Kriterium muss mindestens 1 Punkt erreicht werden. Die studiengangbezogene Eignung wird zuerkannt, wenn insgesamt mindestens 9 Punkte erreicht wurden.

(3) Sofern die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, ist die erreichte Punktzahl die Grundlage für die Auswahl nach Leistung. Dazu werden die Punkte entsprechend § 15 der Studien- und Diplomprüfungsordnung in Noten umgerechnet. Diese Note tritt im Vergabeverfahren an die Stelle der Abiturnote.

Punkte	Note	Verbal
18	1,0	sehr gut
17	1,3	„
16	1,7	gut
15	2,0	„
14	2,3	„
13	2,7	befriedigend
12	3,0	„
11	3,3	„
10	3,7	ausreichend
9	4,0	„
8 und darunter		nicht ausreichend

(5) § 10 wurde wie folgt geändert:

**§ 10
Zulassung**

Bewerber/innen, die das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gemäß § 6 bestanden haben, können bis 15.7. des Jahres einen Zulassungs-

antrag stellen. Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Das bestandene Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung.
- Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung.

Der vom Prüfungsausschuss bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Kulturarbeit schriftlich anerkannte Nachweis über ein dreimonatiges Vorpraktikum im kulturellen Bereich muss spätestens bei der Immatrikulation vorliegen. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs (ab ABK Nr. 140 vom 31.03.2008 aufsteigend).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor

Potsdam, den 07.03.2008